

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz  
- Büro Stadtverordnetenangelegenheiten -  
Vorsitzender Stadtverordnetenversammlung  
Erich Kästner Platz 1

03046 Cottbus

**FRAKTION IN DER  
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG  
COTTBUS**

**Hans-Joachim Weißflog**  
Fraktionsvorsitzender

Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus  
Telefon: 0355 49457017  
Fax: +49 32229113079  
Mail: gruenefraktion-cottbus@t-online.de

Cottbus, 12. Mai 2020

### **Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2020**

#### **- Zur Effektivität der Umsetzung der Identifizierung und Versorgung bei Besonderer Schutzbedürftigkeit in der Stadt Cottbus/Chósebuz -**

Auf der Internetseite der Stadt Cottbus erfährt man, dass die Stadt Cottbus im Auftrag des Landes Brandenburg, basierend auf Art. 21 und 22 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), zu deren Umsetzung die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, Besonders Schutzbedürftige und deren jeweiligen besonderen Bedarfe identifiziert und diese deckt. In Art. 22 Abs. 1 S.3 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) heißt es: "Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten."

Das Land Brandenburg hat im LAufnGDV die Aufgabe der Identifizierung von Besonders Schutzbedürftigen in die Kommunen gegeben. Die Umsetzung dieser Aufgabe variiert von Kommune zu Kommune. Die Stadt Cottbus hat ein eigenes Verfahren zur Umsetzung der Identifizierung von Besonders Schutzbedürftigen in ihrem Umsetzungskonzept MSA Stand 02.08.2017 beschrieben, in dem ein Monitoring und eine Fortschreibung angekündigt sind.

1. Wieviel Besonders Schutzbedürftige wurden seit August 2017, unterteilt in leicht zu identifizierende, schwer zu ermittelnde Besonders Schutzbedürftige und nach Aufenthaltsstatus, in Cottbus ermittelt?
2. Wieviel Besonders Schutzbedürftige wurden durch die unterbringungsnahe Migrationsarbeit zur Identifizierung an das Sozialamt weitergeleitet?
3. Wieviel Besonders Schutzbedürftige wurden durch den Fachberatungsdienst an das Sozialamt zur Identifizierung weitergeleitet?
4. In wieviel Fällen hat das Sozialamt aus der Gruppe der leicht identifizierbaren Fälle und in wieviel Fällen hat das Sozialamt aus der Gruppe der schwer identifizierbaren Fälle auf der Grundlage der EU- Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) Art. 21 und Art. 22 Bedarfe gewährt? Welche fallbezogenen besonderen Bedarfe wurden Personen, die zu dieser Zielgruppe gehören, gewährt?
5. Wie oft wurde der Sozialpsychiatrische Dienst, in wieviel Fällen wurde Fr. Dr. Fünfgeld, und wie oft wurde die/der Behindertenbeauftragte eingeschaltet?

6. Wieviel Zeit ist von der Vermittlung bis zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen vergangen?
7. In dem Fall, dass bei einer besonders schutzbedürftigen Person die Aufenthaltsgestattung in eine Duldung umgewandelt wird, werden die Bedarfe dann weiterhin gewährt?

Hans-Joachim Weißflog  
Fraktionsvorsitzender